

y') Bereichsabkommen vom 19. Juli 2016, Nr. 0¹⁾

Bereichsabkommen für das Kindergartenpersonal: Übergangsvertrag betreffend die Zugangsvoraussetzungen und die Arbeitszeit

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 26. Juli 2016, Nr. 30.

II. Abschnitt Zugangsvoraussetzungen

Art. 2 (Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild „Kindergärtnerin/Kindergärtner“)

(1) Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 ist für das Berufsbild „Kindergärtnerin/Kindergärtner“ folgende Zugangsvoraussetzung vorgesehen:

- Abschluss des fünfjährigen einstufigen Masterstudiengangs in Bildungswissenschaften für den Primarbereich.

(2) Für die Integrationskindergärtnerin/den Integrationskindergärtner ist, zusätzlich zum Ausbildungsnachweis als Kindergärtnerin/Kindergärtner, folgende Zugangsvoraussetzung vorgesehen:

- Abschluss der universitären Spezialisierung für die pädagogische Begleitung der Kinder mit Beeinträchtigung (60 ECTS).

(3) Der Zugang zum Berufsbild „Kindergärtnerin/Kindergärtner“ ist, in Abweichung zu den in diesem Artikel genannten Zugangsvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklungen der Zugangsvoraussetzungen für dieses Berufsbild, auch für jenes Personal möglich, das im Rahmen der angegebenen zeitlichen Beschränkungen die Zugangsvoraussetzungen laut Anlage 1 erfüllt.

Art. 3 (Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild „Pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter“)

(1) Der Zugang zum Berufsbild „pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter“ ist für jenes Personal möglich, das im Rahmen der angegebenen zeitlichen Beschränkungen die Zugangsvoraussetzungen laut Anlage 1 erfüllt.

Art. 4 (Zusätzliche Zugangsvoraussetzung für das Personal ladinischer Muttersprache)

(1) Für das Personal ladinischer Muttersprache ist für beide Berufsbilder zusätzlich folgende Zugangsvoraussetzung vorgesehen:

- die dem Studientitel entsprechenden Nachweise über das Bestehen der Zweisprachigkeitsprüfung und der beim ladinischen Schulamt durchgeführten Ladinischprüfung.

ANLAGE 1: ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN KINDERGARTENPERSONAL (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG)

a) innerhalb 2007 erworbener Ausbildungsnachweis: die mit Erfolg abgeschlossene wenigstens zweijährige spezielle Ausbildung, die für den Bereich Kindergarten vorgesehen oder gleichwertig war (Befähigungsnachweis als Kindergartenassistentin, Fachdiplom für Fachkräfte für Familien- und Sozialfürsorge, Kinderbetreuerin, Assistentin für soziale Dienste, Sozialbetreuerin),

ODER

b) innerhalb 2014 erworbener Ausbildungsnachweis: Reifediplom pädagogischer oder sozial-pädagogischer Ausrichtung.

KINDERGÄRTNERIN / KINDERGÄRTNER

a) innerhalb 2000 erworbener Ausbildungsnachweis: Befähigungsdiplom für Kindergärtner/Kindergärtnerinnen,

ODER

b) innerhalb 2002 erworbener Ausbildungsnachweis: Reifediplom des pädagogischen Gymnasiums – Fachrichtung Kindergarten, Reifediplom oder Diplom der Lehrerbildungsanstalt,

ODER

c) innerhalb 2009 erworbener Ausbildungsnachweis: mindestens vierjähriges Universitätsstudium mit Lauréat in Erziehungswissenschaften, in Pädagogik oder in Psychologie, in Verbindung mit einem Ausbildungsnachweis laut Buchstabe a) oder b) oder, Alternativ dazu, für die Laureate in Erziehungswissenschaften und in Pädagogik, Nachweis über die Vertiefung der Frühpädagogik,

ODER

d) Lauréat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich: Fachrichtung Kindergarten.

Für Integrationskindergärtnerin / Integrationskindergärtner, zusätzlich zum Ausbildungsnachweis als Kindergärtnerin/Kindergärtner:

a) Diplom über eine polyvalente Spezialisierung für den Kindergarten gemäß [Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20](#),

ODER

b) Zusatzausbildung zur Befähigung zum Integrationsunterricht in Kindergarten und Grundschule (400 h).